

für sämtliche Arbeitnehmer, für die — wenn auch nur auf kurze Zeit — Steuermarken geklebt worden sind.

Die Arbeitgeber andererseits sind verpflichtet, den Arbeitnehmern die Steuerkarten und Markenblätter nach Schluß des Jahres 1924 auszuhändigen. Kann die Uebergabe an den Arbeitnehmer nicht erfolgen, so hat der Arbeitgeber an das Finanzamt, in dessen Bezirk sein Betrieb gelegen ist, die Steuerkarten und die Einlagebogen Anfang Januar einzureichen.

Uebrigens kann auch der Arbeitgeber an Stelle der Arbeitnehmer die Einlieferung der Markenblätter vornehmen, auch wird die Gesamtablieferung durch Innungen gern gesehen.

Der Arbeitgeber ist endlich verpflichtet, sobald in den Tageszeitungen die Aufforderung zur Einlieferung der Markenblätter ergeht, in den Arbeits- und Geschäftsräumen auf die Einlieferung durch Anschlag hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch für solche Arbeitgeber, welche die im Kalenderjahr 1924 zur Entrichtung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Einkommensteuer im Ueberweisungsverfahren dem Reiche zugeführt haben, da ja möglicherweise unter den Arbeitnehmern sich auch solche befinden können, für welche zu irgendeiner Zeit des vergangenen Kalenderjahres bei einem früheren Arbeitgeber Marken geklebt und entwertet worden sind.

Wer die Einlieferungspflicht der Markenblätter versäumt, hat eine Ordnungsstrafe von mindestens 5 Mk. zu gewärtigen. Die Einlieferung kann außerdem durch Geldstrafe erzwungen werden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. Steuerfreier Lohnbetrag. Bewertung der Sachbezüge

In der Art des Ueberweisungsverfahrens, ebenso auch im Markenverfahren, treten für das Jahr 1925 keine Änderungen ein. Den Einlagebogen für die Steuermarken kann man bei den Finanzämtern erhalten.

Ueber die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom 1. Dezember 1924 ab ist ausführlich in Nr. 48, S. 763/764, berichtet worden; es handelte sich um die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages allgemein auf 60 Mk. monatlich.

Die Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (siehe Nr. 25 vor. Jahrg.) sind vom 1. Januar neu bewertet, und zwar die volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung):

1. Für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen mit 25 Mk. monatlich.
2. Für männliche Hausangestellte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen mit 40 Mk. monatlich.
3. Für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Geschäftsführer, Werkmeister, Hausdamen, mit 60 Mk. monatlich.

Die Landesfinanzämter können zu den genannten Sätzen von 25 Mk., 40 und 60 Mk. einen Zuschlag oder Abschlag von höchstens 10% zulassen. Für die unter 1 aufgeführten weiblichen Personen ist jedoch kein Zuschlag zulässig, wohl aber ein Abschlag von 10%, also bis 22,50 Mk. monatlich.

Für freie Station kommen fünf Sechstel der obigen Sätze in Ansatz.

Arbeitnehmer, bei denen die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders ungünstig liegen und bei denen höhere Werbungskosten erwachsen, können einen Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages, also über 60 Mk. monatlich hinaus, stellen. Der Antrag ist, um rechtzeitig berücksichtigt zu werden, möglichst bald unter Beifügung der neuen Steuerkarte (1925), worauf ein die Erhöhung betreffender Vermerk gemacht wird, zu stellen. Eine solche Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages darf zunächst höchstens für ein Jahr zugebilligt werden.

Es soll übrigens in Aussicht genommen sein, nach Ablauf des Jahres 1925 die Steuerkarten nicht mehr neu jährlich auszuschreiben.

Ermäßigung der preussischen Hauszinssteuer im Falle der Bedürftigkeit eines Mieters

Auf besonders bedürftige Personen soll durch Stundung, Herabsetzung und eventuell Erlaß der Hauszinssteuer Rücksicht genommen werden.

Dem Hauseigentümer können die auf vermietete Räume entfallenden Anteilbeträge an Hauszinssteuer gestundet werden, wenn in seinem Hause wohnende Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegshinterbliebene und Erwerbslose nicht in der Lage sind, die volle gesetzliche Miete zu zahlen. Unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse des betreffenden Mieters sich nicht gebessert haben, wird die Stundung später zur Niederschlagung der Steuer führen.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

Wenn der Hauseigentümer als Steuerschuldner im Einzelfalle sich weigert, einen Stundungsantrag zu stellen und den genannten Personen die Miete in Höhe des gestundeten Betrages zu erlassen, so soll die Steuerbehörde oder das Fürsorgeamt auf ihn entsprechend einwirken.

Wird dem Hauseigentümer auf Veranlassung von Mietergruppen oder deren Organisationen ein Teil der gesetzlichen Miete ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen vorerhalten, so daß der Vermieter mit der Steuerzahlung in Verzug gerät, so kann dem Gebäudeeigentümer eine entsprechende Stundung nur so lange gewährt werden, bis er die restlichen Mietbeträge einzuklagen in der Lage ist.

Rentenbankzinsen

Es war zulässig, die am 1. Oktober 1924 fällig gewordenen Halbjahrszinsen für die Rentenbank zur Hälfte erst am 15. Januar (Schonfrist bis 22. Januar) zu zahlen. Soweit diese Zahlung von Industrie, Gewerbe und Handel an die deutsche Rentenbank geschuldet werden, soll vorläufig keine Zahlung geleistet werden. Zur Zeit schweben Verhandlungen mit der Rentenbank über eine anderweitige Regelung dieser Zinszahlung. Diejenigen, welche die Halbjahrszinsen bereits im Oktober voll entrichtet haben, werden eventuell im Wege der Verrechnung Gutschrift erhalten. Weitere Bekanntgabe wird bald zu erwarten sein.

Infolge des Industriebelastungs- und des Aufbringungsgesetzes kommen Rentenbankzinsen für die gewerblichen Betriebe nicht mehr in Frage, nur die Landwirtschaft hat sie weiter zu leisten; letztere bleibt dafür von der Industriebelastung frei.

Neuregelung der Steuerverzugszuschläge

Die Zuschläge auf nicht gestundete Steuerrückstände, welche bisher in Höhe von 36% jährlich erhoben wurden, sind mit Wirkung vom 15. Januar auf 24% herabgesetzt worden. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 15. Januar, zum Teil in die Zeit nach dem 14. Januar, so ist für diesen halben Monat bereits der ermäßigte Satz von 24% anzuwenden. Ein Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Mk. übersteigt.

Steuerbriefkasten

Antrag auf Herabsetzung der preussischen Hauszinssteuer um die laufende Geldverpflichtung

Frage: Wie ist der Antrag zu formulieren?

Antwort: In Nr. 2, S. 48, ist unter „Hypothekenzinsen und Herabsetzung der preussischen Hauszinssteuer“, ferner im Steuerbriefkasten Nr. 2, S. 49/50, angegeben, unter welchen Bedingungen ein solcher Antrag auf Grund des § 4 der preussischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 gestellt werden kann.

Der Antrag ist bis zum 31. März beim Vorsitzenden des Steuerausschusses (Katasterdirektor) zu stellen. Hierbei ist anzugeben:

1. Die genaue Grundbuchbezeichnung des Grundstückes (Band und Blatt).
2. Die Beträge der einzelnen, auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken.
3. Der Zeitpunkt der Eintragungen dieser Hypotheken ins Grundbuch.
4. Der Betrag der Hypotheken, wie er sich nach den Aufwertungsbestimmungen ergibt. Dieser Betrag kann zur Zeit nur insoweit berechnet werden, als in der Regel 15% des Goldmarkbetrages anzunehmen ist; wo eine höhere oder niedrigere Aufwertung in Frage kommt, ist Entscheidung der Aufwertungsstelle abzuwarten und dementsprechend der Antrag später zu ergänzen.
5. Die Höhe der laufenden Geldverpflichtung, also 2% Zinsen seit dem 1. Januar, ferner die Fälligkeit der einzelnen Zinsbeträge (siehe Nr. 2, S. 49).
6. Es ist die Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Der Anspruch auf Ermäßigung der Hauszinssteuer besteht mit Wirkung vom 1. Januar ab. Wenn bis zum Fälligkeitstage der Hauszinssteuer für den Monat März (15. März, mit Schonfrist bis zum 22. März) auf den Minderungsantrag noch kein Bescheid vom Vorsitzenden des Steuerausschusses eingegangen sein sollte, so ist der Hauseigentümer berechtigt, die Hauszinssteuerzahlungen im März um den Betrag der vierteljährlichen Zinsenverpflichtung zu kürzen.

Die meisten Haus- und Grundbesitzervereine haben für die Anträge besondere Vordrucke anfertigen lassen, und empfiehlt es sich, diese Formulare zu benutzen. Wo sie nicht erhältlich sind, können sie vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher besorgt werden gegen Erstattung der Kosten von 10 Pf. pro Stück und Beifügung eines frankierten und adressierten Umschlages.